

II- 4331 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/355-Pr.2/91

1010 WIEN, DEN 23. Dezember 1991  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

1808 IAB  
1991 -12- 30  
zu 1909 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 12. November 1991, Nr. 1909 /J, betreffend Budgetüberschreitungsgesetz 1991; Zahlung von 136 Mio. S im Zusammenhang mit der Fusion der Österr. Länderbank und der Zentralsparkasse & Kommerzbank AG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Hinblick auf die Ausführungen in der Einleitung der Anfrage, insbesondere deren letzten Satz, möchte ich vorerst klarstellen, daß die nach Maßgabe der mit Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. 206/82, erteilten Ermächtigung im Jahr 1982 mit der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft getroffene Sanierungsvereinbarung den Bund sowohl zur Zinsenzahlung als auch zur Zahlung von Tilgungsraten verpflichtete. Bei der von der Anfrage angesprochenen Leistung von 136 Mio. S handelt es sich nicht um eine Abschlagszahlung zur Vermeidung von Prozessen mit Aktionären, sondern um den aufgrund der genannten Vereinbarung für das Jahr 1991 bis zum 30. September 1991 zu leistenden Zinsenersatz. Die Ermittlung dieses Betrages erfolgte, wie schon in den Jahren zuvor, unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfer der Bank.

Dem Bundesministerium für Finanzen vorliegende Gutachten, darunter auch eines der Finanzprokurator, bringen zum Ausdruck, daß die Fusion der Zentralsparkasse und Kommerzbank AG Wien mit der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft die Einstellung der vertraglich zugesagten Subventionsleistungen des Bundes nicht rechtfertigt. Im Hinblick auf die Grundsätze des allgemeinen Zivilrechts betreffend den Wegfall der Geschäftsgrundlage und die ergänzende Vertragsauslegung erschien es geboten, den Vertrag vom 20. Dezember 1982 den neuen Gegebenheiten anzupassen. Hinsichtlich der noch offenen FGG-garantierten Forderungen in Höhe von 2.425,789.683,79 S wurde eine Vereinbarung über eine Einmalabgeltung getroffen, die mit 1. Oktober 1991 in Kraft trat. Die Berechnung des von der Anfrage angesprochenen Zinsenersatzes war daher mit dem 30. September 1991 zu begrenzen.

Soweit die gestellten Fragen nicht bereits durch die vorstehenden Ausführungen eine Antwort finden, ist dazu im einzelnen folgendes zu sagen:

Zu 1. und 4.:

Zur Frage einer Bekanntgabe des Wortlautes von mit der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft geschlossenen Verträgen habe ich bereits in meiner Antwort auf die am 9. Februar 1987 an mich gestellte schriftliche Anfrage Nr. 25/J ablehnend Stellung genommen (II-337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP). In den Verträgen und Gutachten werden unter anderem Probleme der Bewertung sowie unternehmensstrategische Fragen abgehandelt, die Geschäftsgeheimnisse der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und nun der Z-Länderbank Bank Austria AG darstellen, deren Bekanntgabe schutzwürdige Interessen dieser Rechtspersonen verletzen würde.

Zu 2.:

Ja, der Vertrag mit der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft nimmt auf das BGBl. 206/1982 und auf den Passus vom Wegfall der Geschäftsgrundlage Bezug.

Zu 3. und 6.:

Bezüglich der Fragen "Änderung der Geschäftsgrundlage" bzw. "Einschaltung von Gutachtern bzw. Wirtschaftsprüfern" verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Bei der Beurteilung der Problematik ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Reingewinn nicht notwendigerweise eine aussagekräftige Kennzahl ist, da Gestaltungsmöglichkeiten durch bilanzpolitische Maßnahmen wie z.B. Rücklagenbildung und Rücklagenauflösung bestehen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, daß das Teilbetriebsergebnis von Banken nicht proportional zu den ertragbringenden Aktiven wächst. Rechtliche und betriebswirtschaftliche Gründe zwingen zu erhöhter Vorsorgebildung, die Vorschriften des KWG zu verstärkter Eigenkapitalbildung.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die Vereinbarung die Voraussetzung der Fusion war und nicht deren Folge.

Zu 5.:

Herr Professor Kastner und Herr Professor Doralt wurden vom Bundesministerium für Finanzen als anerkannte Fachleute, deren persönliche Integrität außer Zweifel steht, mit der objektiven Prüfung der Rechtslage beauftragt. Herr Professor Kastner war im übrigen bereits 1982 bei der Sanierung der Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft als Berater des Bundes eingeschaltet.

Zu 7.:

Die in dieser Frage zum Ausdruck kommende Auffassung, die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft sei mit dem 1. Jänner 1991 erloschen, ist unzutreffend. Bei dem genannten Datum handelt es sich um den Stichtag der Schlußbilanz nach § 225 Abs. 3 Aktiengesetz. Die Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft ist hingegen erst mit dem Vollzug der Eintragung über die Verschmelzung im Handelsregister am 5. Oktober 1991 erloschen.

Zu 8.:

Von einer "Klagsdrohung" des Herrn Professor Kastner habe ich keine Kenntnis. Sein Gutachten weist allerdings daraufhin, daß Minderheitenaktionäre, die sich benachteiligt fühlen, rechtliche Schritte unternehmen könnten und beurteilt die Möglichkeit einer Anfechtung der Hauptversammlungsbeschlüsse durch Minderheitenaktionäre durchaus realistisch.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß durch die Einmalabgeltung der noch offenen FGG-garantierten Forderungen die Beteiligung des Bundes bei der Fusion eine Aufwertung erfahren hat, die in ihrem Ergebnis in das Umtauschverhältnis eingeflossen ist.

§ 99 Bundeshaushaltsgesetz findet keine Anwendung.

Zu 9.:

Ja, der Herr Bundeskanzler wurde auch von mir sowohl über die beabsichtigte Fusion als auch über die vorbereitenden Maßnahmen informiert.

Die Finanzprokurator, Herr Professor Doralt und Herr Professor Kastner wurden vom Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Zu 10.:

Herr Dr. Stummvoll wurde als Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen laufend informiert.

Das Vorschlagsrecht für den Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen hat aufgrund des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien ausschließlich die Österreichische Volkspartei.

Zu 11. und 12.:

Die angesprochenen 136 Mio. S waren aufgrund der vertragsrechtlichen Verpflichtung des Bundes, die durch die erwähnten Gutachten bestätigt wurde, zu leisten.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to read 'b. Aisum'.

## BEILAGEN

### A N F R A G E

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Budgetüberschreitungsgesetz 1991; Zahlung von 136 Mio. S im Zusammenhang mit der Fusion der Österr. Länderbank und der Zentralsparkasse & Kommerzbank AG.

Im Budgetüberschreitungsgesetz 1991 heißt es unter dem Titel VA-Ansatz 1/54848 "Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. -forderungen; Aufwendungen": "Im Zusammenhang mit der Fusion der Österr. Länderbank AG und der Zentralsparkasse & Kommerzbank AG Wien ergibt sich die Notwendigkeit, den Zinsaufwand für die Zeit vom 1. Dezember '90 bis 30. September '91 im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 206/1982 im Jahre 1991 zu zahlen. Dafür sind noch 136 Mio. S erforderlich."

Das erwähnte Bundesgesetz vom 31. März 1982 (BGBl. 206/1982) ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die damals für die Länderbank existenzbedrohenden Zinsausfälle im Zuge der Eumig- und Klimatechnik-Pleite nach Maßgabe eines Vertrages unter bestimmten - im Gesetz detailliert ausgeführten - Bedingungen seitens der öffentlichen Hand zu übernehmen.

Die wesentliche Voraussetzung für den Weiterbestand der Zahlungsermächtigung des Finanzministers ist lt. Gesetz der Weiterbestand der seinerzeitigen Geschäftsgrundlage, also der "Hilfsbedürftigkeit" der Österr. Länderbank AG im Hinblick auf den Schutz der SparerInnen. Deshalb sieht auch das erwähnte Bundesgesetz vom 31. März 1982 vor, daß der Finanzminister durch Wirtschaftsprüfer feststellen lassen kann, ob die Voraussetzungen für weitere Zahlungen der Republik Österreich noch vorliegen.

Mit Schreiben vom Oktober 1991, gerichtet an alle NR-Abgeordneten, freuen sich die Direktoren Dr. Haiden und Dkfm. Randa bekanntgeben zu dürfen, daß es sich "bei der Fusion von Zentralsparkasse und Länderbank um ein Zusammengehen zweier gleichberechtigter, wirtschaftlich erfolgreicher Partner handelt." In einer diesem Schreiben angeschlossenen Informationsbroschüre heißt es, daß die Vereinigung der beiden Häuser allen Aktionären eine sichere und vielversprechende Anlage für die Zukunft biete.

Die in der Informationsbroschüre enthaltene Pro-forma Bilanz zum 31. Dezember 1990 (!) weist Aktiva von insgesamt 482.236.339.663,96 S aus, darunter eine Barreserve von rd. 3,4 Mrd. S, Guthaben bei Banken von rd. 81,5 Mrd. S, Wechsel und Wertpapiere im Ausmaß von ca. 67 Mrd. S.

Die Pro-forma Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. 12. 1990 (!) weist einen Reingewinn von 526.200.422,70 S aus. Wenn dieser Prospekt der Bank Austria inhaltlich richtig ist, wovon die fragstellenden Abgeordneten ausgehen, so ist es unmöglich, den Ausführungen im Budgetüberschreitungsgesetz hinsichtlich der Notwendigkeit, den Zinsaufwand für die Zeit vom 1. 12. 1990 bis 30. 9. 1991 zu zahlen, zu folgen. Angesichts des Hinwei

## BEILAGEN

ses auf die Fusion zweier erfolgreicher Partner dürfte sogar vor der Fusion die seinerzeitige Geschäftsgrundlage, also die Hilfsbedürftigkeit der Länderbank AG, weggefallen sein.

Jedenfalls erschien die Notwendigkeit einer Überprüfung im Sinne von § 1 Abs. 2 lit. f des BGBl. Nr. 206/1982 durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer sowie eine rechtliche Überprüfung durch die Finanzprokurator hinsichtlich des Weiterbestandes der Zahlungsermächtigung gegeben. Im Budgetausschuß am 5.11.1991 hat der Finanzminister in dieser Causa ausgeführt, daß aufgrund von gutachtlichen Stellungnahmen des CA-Anwaltes Dr. Doralt und des CA- bzw. Banken-Konsulenten Dr. Kastner die Leistung von 136 Mio. S aus Steuermitteln als Abschlagszahlung zur Vermeidung von Prozessen mit Aktionären geleistet wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

### Anfrage:

1. Sind Sie bereit, den Vertrag mit der Österr. Länderbank AG, basierend auf § 1 Abs. 2 BGBl. 206/1982, dem Nationalrat zur Verfügung zu stellen? Wenn nein, warum nicht?
2. Nimmt dieser Vertrag - wie dies rechtlich geboten erscheint - auf das genannte Bundesgesetz und somit auch auf den Passus vom Wegfall der Geschäftsgrundlage Bezug?
3. Die Fusion der Österr. Länderbank AG mit der Zentralsparkasse & Kommerzbank AG Wien wurde rückwirkend per 1.1.1991 vorgenommen, wobei die Pro-forma Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember '90 einen Reingewinn von über 526 Mio. S ausweist; wollen Sie allen Ernstes behaupten, daß dieser Umstand keine Änderung der Geschäftsgrundlage darstellt? Wenn ja, worauf stützen sich Ihre Annahmen?
4. Sie erwähnten im Budgetausschuß vom 5.11.'91 gutachtliche Äußerungen von RA Dr. Doralt bzw. Prof. Dr. Kastner; sind Sie bereit, dem Nationalrat diese Gutachten zur Verfügung zu stellen? Wenn nein, warum nicht?
5. Dr. Doralt und Dr. Kastner standen und stehen in einer Nahebeziehung zur Creditanstalt Bankverein; die CA aber befand bzw. befindet sich in einer ähnlichen Situation wie vormals die Länderbank AG, da auch zur bilanziellen Rekonstruktion der CA aufgrund exorbitanter Verluste von Tochtergesellschaften Steuermittel per Bundesgesetz bereitgestellt werden mußten. Auch damals waren Kastner bzw. Doralt in die Abwicklung dieses CA-Gesetzes involviert. Erachten Sie die beiden Herren, deren fachliche Kompetenz grundsätzlich nicht in Abrede gestellt werden soll, vom Standpunkt der Unparteilichkeit und Objektivität als geeignete Gutachter zum Schutz der Interessen der SteuerzahlerInnen? Wenn ja, wie begründen Sie Ihre Ansicht?
6. Wurden von Ihnen andere, nicht-bankennahe Gutachter bzw. ein Wirtschaftsprüfer gemäß § 1 Abs. 2 lit. f, BGBl. Nr. 206/1982 eingeschaltet? Wenn nein, warum nicht?

## BEILAGEN

7. Haben Sie hinsichtlich der rechtlichen Problematik - die Fusion wurde rückwirkend per 1.1.'91 vorgenommen, sodaß zum 30. September 1991 die Österr. Länderbank AG rechtlich nicht mehr existiert hat - ein Gutachten der Finanzprokurator oder einer anderen **unabhängigen** Instanz eingeholt? Wenn nein, warum nicht?
8. Das Haushaltsrecht ordnet zwingend an, keine finanziell nachteiligen Handlungen zum Schaden der Republik Österreich zu setzen; dennoch haben Sie sich unter Eindruck der Klagsdrohungen des banknahen Gutachters Kastner zur Zahlung entschlossen, wiewohl die Rechtslage prima vista sehr klar gegen diese Verpflichtung spricht. Wie beurteilen Sie diese Ihre Verhaltensweise im Hinblick auf § 99 Bundeshaushaltsgesetz?
9. Wurde Bundeskanzler Dr. Vranitzky als ehemaliger Länderbanker über den Verlauf der Angelegenheit informiert? Hat er Einfluß auf den Lauf des Verfahrens genommen? Hat er die Gutachterausswahl mitbeeinflußt?
10. Ist die Personenrochade im Staatssekretariat Finanzen darauf zurückzuführen, daß sich Herr Dr. Stummvoll bei diesem Deal quergelegt hat? Gibt es eine persönliche Stellungnahme von Herrn Dr. Stummvoll zu dieser Zahlung von 136 Mio. S? Wenn ja, wie lautet diese?
11. Wurden die 136 Mio. S bereits gezahlt? Wenn nein, halten Sie es nicht doch für angebracht, nicht zuletzt um eine eigene Haftung zu vermeiden, die Finanzprokurator einzuschalten?
12. Falls die Zahlung bereits erfolgt ist, sind Sie bereit, eine nachträgliche Prüfung durch die Finanzprokurator zu veranlassen bzw. allenfalls eine Rückforderung anzustrengen?